

Zweckverband Wismar

**2. Satzung zur Änderung der Satzung  
über den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage und ihre Benutzung  
des Zweckverbandes Wismar (ZvWis)  
– 2. Änderung zur SWS (2. ÄSWS) –  
Vom 6. November 2002**

Aufgrund

- der §§ 5, 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber. S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360),
- des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438, 443) und
- der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wismar vom 21.01.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 06. Februar 2002,

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wismar vom 06.11.2002 folgende 2. Satzung zur Änderung der Schmutzwassersatzung vom 18.10.2000, zuletzt geändert am 7. Februar 2002, erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung

1. Dem § 6 Anschlusszwang Absatz 3 wird als Satz 3 hinzugefügt:

„Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von 3 Monaten, nachdem die Grundstückseigentümer zum Anschluss an die Entwässerungsanlage aufgefordert worden sind, erfolgt sein. Eine Fristverlängerung ist in begründeten Ausnahmefällen zu gewähren.“

2. In § 10 Antragsverfahren Absatz 1 ist der 2. Teilsatz zu streichen:

„..., nachdem die Grundstückseigentümer durch Bekanntmachung zum Anschluss an die Schmutzwasseranlage aufgefordert worden sind, ...“.

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübow, den 06.11.2002

(Bürger)  
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.